

V-37 Menschenrechte achten und Unternehmensverantwortung: keine Sache der Freiwilligkeit

Gremium: Bundesarbeitsgemeinschaft Globale Entwicklung
Beschlussdatum: 18.09.2016
Tagesordnungspunkt: V Verschiedenes

1 „Menschenrechte achten und Unternehmensverantwortung: keine Sache der Freiwilligkeit“

2 Produkte, die wir alltäglich konsumieren, werden häufig in anderen Teilen der Welt unter
3 menschenunwürdigen Bedingungen hergestellt. Für die Produktion mancher Nahrungsmittel,
4 Textilien oder Mobiltelefone zahlen andere einen hohen Preis, indem sie ihre Gesundheit
5 riskieren und der Lohn oft nicht zum Leben reicht. Die Verletzung von Menschenrechts- und
6 Arbeitsstandards wird unter anderem an fehlendem Brandschutz in Textilfabriken,
7 gesundheitsgefährdender Arbeit in Steinbrüchen oder Landvertreibung und Wasserverschmutzung
8 im Rohstoffabbau deutlich. Während internationale Standards wie die Kernarbeitsnormen der
9 Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) bei uns in Europa gewährleistet sind und
10 Arbeitsschutzstandards bindend gelten, werden in Staaten wie Bangladesch, Pakistan oder
11 Kolumbien derartige Bestimmungen oft nicht oder nur teilweise umgesetzt. Die Konsequenzen
12 fehlender Menschen- und Schutzrechte sind weitreichend und werden uns durch katastrophale
13 Unfälle immer wieder ins Bewusstsein gerufen. Im Jahr 2012 starben 400 Menschen bei Bränden
14 in Textilfabriken in Pakistan und Bangladesch. Auch Deutschlands größter Textildiscounter
15 KIK bezog von dort seine Ware. Im April 2013 stürzte in Bangladesch die Fabrik Rana-Plaza
16 ein, über 1000 Arbeiter*innen starben, mehr als 2000 wurden schwer verletzt. Die Opfer
17 solcher Unfälle werden meist unzureichend entschädigt, Gegenmaßnahmen werden kaum ergriffen
18 und die Unternehmen nicht ausreichend zur Verantwortung gezogen. Nur durch den enormen
19 internationalen Druck nach besonders aufsehenerregenden Unglücken werden hin und wieder
20 Lösungen gesucht.

21 Die Lieferketten deutscher und europäischer Unternehmen reichen um den ganzen Globus. Sie
22 beginnen oft in den sogenannten Schwellen- und Entwicklungsländern, wo, wie oben
23 beschrieben, umwelt-, sozial- und menschenrechtliche Standards nicht ausreichend
24 gewährleistet sind. Vor diesem Hintergrund müssen wir hier bei uns dafür sorgen, dass
25 Unternehmen ihrer menschenrechtlichen Verantwortung und den damit verbundenen
26 Sorgfaltspflichten für ihre gesamte Lieferkette nachkommen. Durch die Sicherung sozialer,
27 wirtschaftlicher und kultureller Rechte wird zudem ein wichtiger Beitrag zur nachhaltigen
28 Entwicklung geleistet.

29 Menschenrechte zu achten, darf keine freiwillige Entscheidung sein

30 Während die Rechte der Unternehmen auf der globalen Ebene immer weiter durch
31 Strukturanpassungsprogramme und Handelsabkommen, Investorenrechte und Schiedsgerichte
32 erweitert wurden, gelingt es bis heute nicht, die Rechte der Menschen konsequent zu schützen
33 und durchzusetzen. Es braucht verbindliche Mindeststandards, anstatt nur auf Freiwilligkeit
34 und den guten Willen der Unternehmen zu setzen. Der Schutz von Menschenrechten darf nicht
35 einfach nur PR-Strategie sein. In den vergangenen Jahren wurden durch freiwillige
36 Zusammenschlüsse von privaten, öffentlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren zwar
37 Fortschritte erreicht. Dies führt faktisch jedoch zu Wettbewerbsverzerrungen: Unternehmen,
38 die ihre soziale Verantwortung ernst nehmen, können Nachteile am Markt entstehen, solange
39 sie lediglich freiwillig erfüllen, was eigentlich die Pflicht aller wirtschaftlichen Akteure
40 sein sollte. Sozial-ökologisches Handeln wird dagegen oft nicht belohnt. Es fehlt auch an
41 mehr staatlichen Anreizen, wie die konsequente Vergabe öffentlicher Aufträge an
42 Marktteilnehmer, die ihrer Pflicht zu menschenrechtlicher Sorgfalt nachkommen. Darum braucht

43 es verbindliche Standards, die ein Level Playing Field schaffen, damit Menschenrechtsschutz
44 keinen Wettbewerbsnachteil darstellt.

45 2011 wurden vom Sonderberichterstatter für Wirtschaft und Menschenrechte, John Ruggie, die
46 UN-Leitprinzipien für Menschenrechte und Wirtschaft vorgelegt und vom UN-Menschenrechtsrat
47 einstimmig angenommen. Die Leitprinzipien bestehen aus drei Säulen: Staaten sind
48 völkerrechtlich verpflichtet, Menschenrechte vor Verstößen von Unternehmen zu schützen.
49 Unternehmen haben die Verantwortung, keine Menschenrechtsverletzungen zu begehen, diese zu
50 vermeiden und wieder gut zu machen. Die Staaten müssen den Menschen Zugang zu Rechtsmitteln
51 verschaffen, damit sie gegen Verletzungen ihrer Rechte klagen können. Die UN-Leitprinzipien
52 müssen auf nationaler Ebene umgesetzt werden. Seit 2014 erarbeitet Deutschland einen
53 nationalen Aktionsplan für die Umsetzung der UN-Leitprinzipien. Der jetzige sich in
54 Ressortabstimmung befindende Entwurf fällt weit hinter die Erwartungen zurück, da die
55 ohnehin schwachen Vorgaben des nationalen Aktionsplans durch das Bundesfinanzministerium
56 noch weiter verwässert werden sollen. Anstelle der Menschenrechte werden vielmehr die
57 Unternehmen geschützt. Die mangelnde Bereitschaft der Bundesregierung, die UN-Leitprinzipien
58 konsequent umzusetzen und ihre öffentliche Beschaffung und Außenwirtschaftsförderung in
59 allen Politikbereichen stringent danach auszugestalten, ist verantwortungslos. Ebenso nicht
60 hinnehmbar ist es, dass betroffenen Menschen kein Rechtzugang gewährt wird, um gegen
61 Verbrechen gegen sie zu klagen.

62 Deutschland hat die stärkste Wirtschaft in Europa und ist die drittgrößte Exportnation
63 weltweit. Daraus erwächst sowohl eine große Verantwortung als auch ein starker Hebel für
64 positive Einflussnahme. Dieser Verantwortung sollte sich Deutschland stellen. Im Rahmen der
65 G7-Präsidentschaft 2015 hat Deutschland nachhaltige Lieferketten zu einem zentralen Anliegen
66 erhoben. Damit dies nicht leere Worte bleiben, muss der nationale Aktionsplan für die
67 Umsetzung der UN-Leitprinzipien substantielle verbindliche Aspekte beinhalten.

68 Bündnis 90/Die Grünen fordern:

- 69 • Die UN Leitprinzipien müssen konsequent und ambitioniert umgesetzt werden - dafür
70 müssen auch verbindliche internationale und nationale Regelungen etabliert werden;
- 71 • Unternehmen sollen gesetzlich dazu verpflichtet werden, menschenrechtliche
72 Sorgfaltspflichten bei ihrer Geschäftstätigkeit über die gesamte Lieferkette hinweg
73 einzuhalten. Dazu zählt die Einhaltung der elementaren Arbeitsrechte der ILO-
74 Kernarbeitsnormen. Präventiv sollen Menschenrechtsverletzungen verhindert werden,
75 indem Unternehmen durch eine Risikoanalyse mögliche Gefahren ermitteln und
76 Gegenmaßnahmen einleiten;
- 77 • Unternehmen müssen, wenn sie gegen Menschen- und Arbeitsrechte verstoßen, für die
78 Schäden, die sie verursachen, Wiedergutmachung leisten;
- 79 • Zu Sachverhalten, deren weltweite Einhaltung durch Unternehmen nicht von Deutschland
80 aus gesetzlich regelbar ist, sollten zumindest weitgehende Haftungs- und
81 Offenlegungspflichten festgeschrieben werden;
- 82 • Die Bundesregierung muss eine Prüfstelle einführen, um die Umsetzung der
83 Leitprinzipien zu überwachen. Unternehmen müssen dazu verpflichtet werden, Bericht zu
84 erstatten;
- 85 • Insbesondere Unternehmen mit staatlicher Beteiligung sowie staatliche Investitionen
86 und die Außenwirtschaftsförderung müssen nach den Vorgaben der UN-Leitprinzipien

- 87 verfahren und entsprechend die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht beachten. Dies gilt
88 sowohl für die Bundesebene als auch für Bundesländer und Kommunen;
- 89 • Die Beschaffung der öffentlichen Hand in Deutschland, insbesondere die des Bundes aber
90 auch die der Länder und Kommunen, muss so gestaltet werden, dass die Einhaltung
91 menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten bei öffentlichen Aufträgen gewährleistet wird.
92 Hierzu besteht nicht nur eine Verantwortung. Vielmehr kann das öffentliche
93 Beschaffungswesen durch das Gesamtvolumen seiner Aufträge und Einkäufe klare
94 Marktsignale und –anreize geben und durch seine Vorbildfunktion Unternehmen und
95 privatwirtschaftliche Einkäufer sensibilisieren;
 - 96 • Die Bundesregierung muss durch flankierende Beratungsangebote, Methoden und
97 Instrumente die Umsetzung der Leitprinzipien unterstützen. Durch Forschung, Beratung
98 und Vernetzung müssen Mechanismen entwickelt werden, die die Sorgfaltspflicht
99 sicherstellen;
 - 100 • Bereits jetzt ist es möglich, dass Betroffene von Menschenrechtsverletzungen aus
101 Produktionsländern unter bestimmten Bedingungen vor deutschen Gerichten gegen
102 Unternehmen klagen. Diese eher die Ausnahme darstellende Praxis sollte durch eine
103 gesetzliche Klarstellung gestärkt werden;
 - 104 • Die Bundesregierung muss sich für einen wirksamen Hinweisgeber*innenschutz einsetzen;
 - 105 • Die Bundesregierung muss sich auf internationaler Ebene für verbindliche Regeln zum
106 Schutz der Menschenrechte in der globalen Wirtschaft einsetzen und diese nicht weiter
107 verhindern. Die Bundesregierung muss sich aktiv und ambitioniert an den laufenden
108 Prozessen auf UN-Ebene beteiligen.